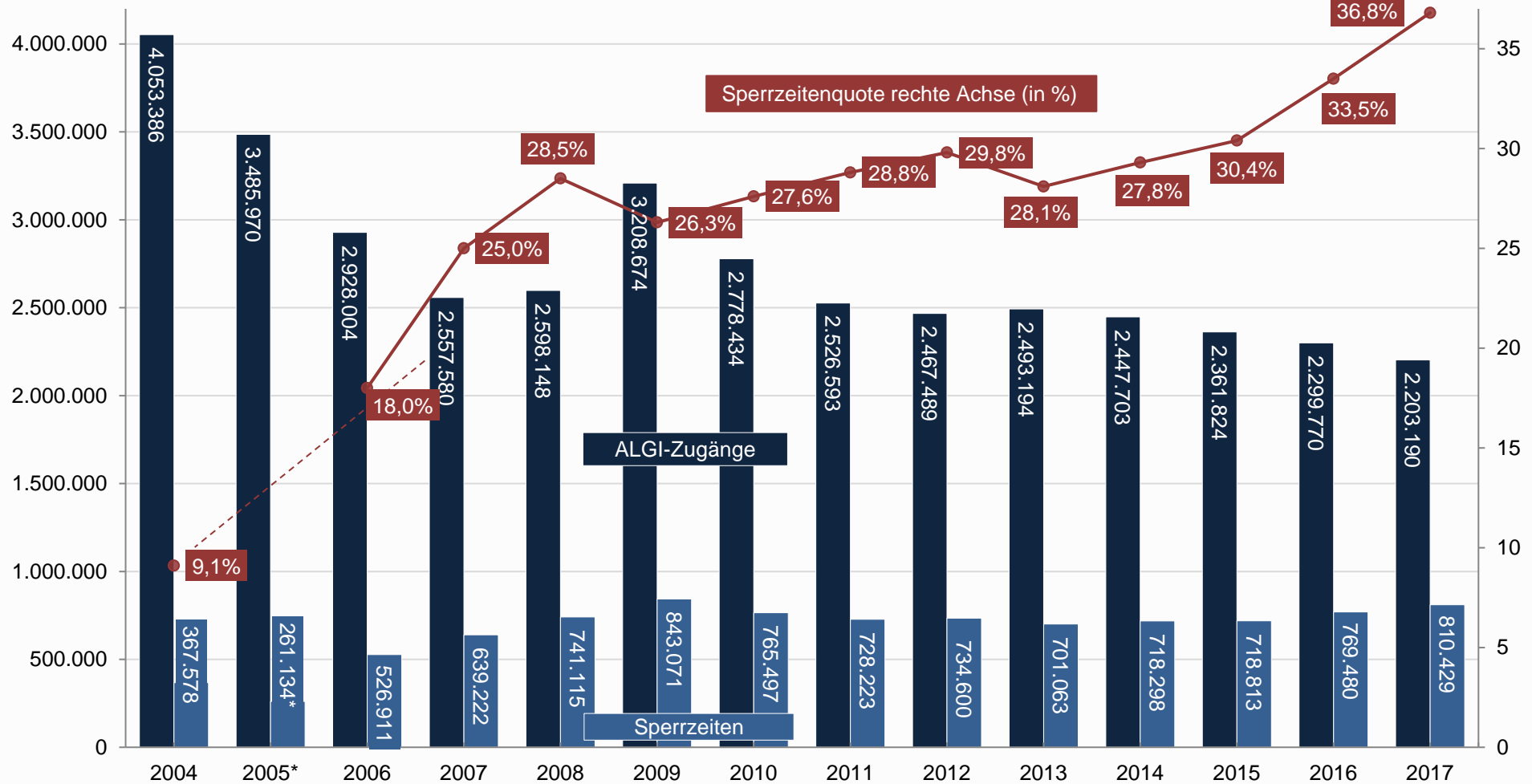


■ Sperrzeitenquote der Empfänger von Arbeitslosengeld I 2004 - 2017

Anteil der verhängten Sperrzeiten an den Alg I - Zugängen in %



* Daten über Sperrzeiten nur für Mai bis Dezember 2005 verfügbar.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Arbeitsmarktbericht und eigene Berechnungen



Sperrzeitenquote für Empfänger von Arbeitslosengeld 2004 - 2017

Im Jahr 2017 entfielen auf knapp 2,2 Mio. neue Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld I 0,81 Mio. Sperrzeiten. Aus dieser Relation errechnet sich eine Sperrzeitenquote von 36,8 %. Demgegenüber lag die Sperrzeitenquote 2004 noch bei 9,1 %. Wie aus der Abbildung ersichtlich, hat sich zwischen 2004 und 2008 die Sperrzeitenquote drastisch auf knapp 30 % erhöht und viel im Zuge der Wirtschaftskrise im Jahr 2009 auf knapp 26 %. Nach mehreren Schwankungen seit 2009 lag die Quote im Jahr 2015 erstmals bei über 30 %. Zudem ist auffällig, dass seit 2013 die Sperrzeiten zugenommen haben, obwohl im selben Zeitraum der Zugang der Leistungsempfänger rückläufig ist.

Die Zunahme der Sperrzeiten (vgl. [Abbildung IV.61](#)) und insbesondere der Sperrzeitenquote ist in erster Linie auf die gesetzlichen Neuregelungen des Sperrzeitenrechts zurückzuführen. So wurden im Jahr 2005 „Meldeversäumnisse“ sowie „unzureichende Eigenbemühungen“ und im Jahr 2006 „verspätete Arbeitssuchendenmeldungen“ als zusätzliche Tatbestände in das SGB III aufgenommen. Damit werden auch das Nichterscheinen trotz Aufforderung der Arbeitsagentur sowie die nicht rechtzeitige Meldung (mindestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses) sanktioniert.

Sperrzeiten können aus verschiedenen Gründen und für eine unterschiedliche Dauer auferlegt werden, so für zwölf Wochen wegen Arbeitsaufgabe (eigene Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses oder arbeitgeberseitige Kündigung nach arbeitsvertragswidrigem Verhalten), für drei bis zwölf Wochen bei Arbeitsablehnung (Ablehnung einer von der Arbeitsagentur angebotenen zumutbaren Beschäftigung oder Verhinderung der Anbahnung oder des Zustandekommens eines neuen Beschäftigungsverhältnisses) und bei Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, für zwei Wochen bei unzureichenden Eigenbemühungen und für eine Woche wegen eines Meldeversäumnisses oder einer verspäteten Arbeitssuchendenmeldung (zu den Sperrzeiten nach Anlass vgl. [Abbildung IV.61](#)).

Hintergrund

Wird von der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeldempfänger eine Sperrzeit verhängt, so wird für die Dauer der Sperrzeit kein Arbeitslosengeld gezahlt. Zudem mindert sich die Anspruchsdauer. Mit der Feststellung von Sperrzeiten sollen nach dem SGB III die Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler gewahrt und missbräuchliche Leistungsbezüge vermieden werden. Andererseits stellen passive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik auch ein wichtiges Element der Regulierung von Arbeitsbedingungen dar: Je größer die Risiken, etwa durch möglichen Entzug der Leistungen, desto wichtiger wird der Erhalt des Arbeitsplatzes und desto eher sind Beschäftigte zu Zugeständnissen (Entgelt, Arbeitszeit, Leistungsanforderungen usw.) bereit. Insofern ist die Ausgestaltung der Lohnersatzleistungen in der Arbeitsmarktpolitik nicht nur für die Arbeitslosen von Bedeutung, sondern auch für die Erwerbstätigen.

Methodische Hinweise

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt die Daten über Sperrzeiten seit 2005 über eine vollständige elektronische Erfassung. Erhoben werden alle Sperrzeiten und Fälle des Erlöschens bei Leistungsempfängern (Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, bis 2004 auch Arbeitslosenhilfe und Eingliederungshilfe) nach dem SGB III. Hinsichtlich der Sperrzeiten ist zu beachten, dass bei einzelnen Personen teilweise mehrere Sperrzeiten eintreten und manche Sperrzeiten durch erfolgreiche Widersprüche und Klagen wieder aufgehoben werden.